

Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates

Sitzung vom 16.09.2025

## 200 - 0.3.2 | 2025-0839

### WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN; WAHLEN

#### Wahlanordnung; Erneuerungswahl Gemeindebehörden; Amtsdauer 2026-2030

---

IDG-Status:	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
	teilweise öffentlich	<input type="checkbox"/>
	befristet nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>
	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>

---

#### Ausgangslage

Im Jahr 2026 finden die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030 statt. Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde mit GRB Nr. 55 vom 18. März 2025 den ersten Wahlgang auf Sonntag, 8. März 2026, festgelegt. Ein all-fälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.

#### Gemeindebehörden 2026-2030 gemäss neuer Gemeindeordnung

Volketswil wird ab dem 1. Juli 2026 zur Einheitsgemeinde. Dementsprechend werden die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung (GO) durchgeführt. Weiter erfolgen die Erneuerungswahlen in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil. Im 2026 stehen gemäss Art. 6 neue GO an der Urne zur Wahl:

<b>Gemeinderat</b>
Die <b>Präsidentin bzw. der Präsident</b> und <b>5 Mitglieder</b> des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten (ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege)
<b>Schulpflege</b>
Die <b>Präsidentin bzw. der Präsident</b> und <b>8 Mitglieder</b> der Schulpflege
<b>Sozialbehörde</b>
<b>4 von 6 Mitgliedern</b> der Sozialbehörde
<b>Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</b>
Die <b>Präsidentin bzw. der Präsident</b> und <b>4 Mitglieder</b> der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates

Sitzung vom 16.09.2025

Die Erneuerungswahl von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde sowie Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt und den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt (§§ 55 und 61 GPR i. V. m. Art. 7 neue GO). Auf dem Beiblatt sind die Kandidierenden (in alphabetischer Reihenfolge) aufgelistet, die aus dem Vorverfahren resultieren (§ 61 Abs. 2). Nach der neuen GO findet das Verfahren der stillen Wahl bei Erneuerungswahlen keine Anwendung (§ 54 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 7 neue GO).

Als wahlleitende Behörde führt die Politische Gemeinde – in Verbindung mit Art. 6 ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil – gleichzeitig folgende Wahl durch:

<b>Evangelisch-reformierte Kirchenpflege</b>
--

Die <b>Präsidentin bzw. der Präsident</b> und <b>6 Mitglieder</b> der ev.-ref. Kirchenpflege
--

Bei der Erneuerungswahl der ev.-ref. Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 6 ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil). Sind mehr kandidierenden Personen vorhanden als Sitze zu vergeben, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz. Auf dem Beiblatt sind die Personen aufgeführt, die sich zur Wahl stellen. Gemäss der ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil kommt bei Erneuerungswahlen das Verfahren der stillen Wahl nicht zur Anwendung (§ 54 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 6 ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil).

### **Wahlverfahren**

Das GPR bestimmt den Ablauf des Wahlverfahrens. Seit 2023 ist für alle Mehrheitswahlen ein Vorverfahren erforderlich (§§ 48 ff. GPR), das mit der Wahlanordnung durch den Gemeinderat beginnt (§ 57 GPR und Art. 5 neue GO). In diesem mehrstufigen Prozess reichen die kandidierenden Personen zunächst provisorische Wahlvorschläge ein (40-tägige Frist, § 49 Abs. 1 und 2 GPR). Anschliessend werden die provisorischen Wahlvorschläge zusammen mit der Ansetzung einer 7-tägigen Nachfrist veröffentlicht (§ 53 Abs. 1 GPR). Während dieser Nachfrist besteht die Möglichkeit, die Wahlvorschläge zu überarbeiten, neu einzureichen oder zurückzuziehen. Danach gelten die Wahlvorschläge als definitiv und werden abschliessend publiziert (§ 53 Abs. 1 bis 4 GPR).

### **Terminplan für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

<b>16.09.2025</b>	Anordnung der Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat Volketswil
<b>26.09.2025</b>	Eröffnen erste Frist (40 Tage) für das Einreichen von Wahlvorschlägen
<b>05.11.2025</b>	Schluss erste Frist (40 Tage) um <b>16.30 Uhr</b> (§ 7a Abs. 2 VPR)

Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates

Sitzung vom 16.09.2025

<b>21.11.2025</b>	Publikation prov. Wahlvorschläge und Eröffnen zweite Frist (7 Tage)
<b>28.11.2025</b>	Schluss zweite Frist (7 Tage) um <b>11.30 Uhr</b> (§ 7a Abs. 2 VPR)
<b>05.12.2025</b>	Publikation def. Wahlvorschläge

Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan (Volketswiler Nachrichten) sowohl online auf [www.volketswilernachrichten.ch](http://www.volketswilernachrichten.ch) als auch in der physischen Ausgabe. Formulare für die Wahlvorschläge sind ab Eröffnungsdatum der 40-tägigen Frist auf [www.volketswil.ch/Politik/Erneuerungswahlen](http://www.volketswil.ch/Politik/Erneuerungswahlen) sowie bei der Gemeindeverwaltung Volketswil, Abteilung Präsidiales, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, erhältlich.

Zur Wahrung der Einreichfristen müssen die Wahlvorschläge bis zum genannten Zeitpunkt beim Gemeinderat Volketswil (wahlleitende Behörde), 3. Obergeschoss, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, eingetroffen sein (§ 7a Abs. 2 VPR).

### **Stimmberechtigung**

Wählbar in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 neue GO). Wählbar in die ev.-ref. Kirchenpflege ist jedes Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, welches über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, das 18. Altersjahr vollendet hat und den politischen Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil hat (Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und Art. 5 ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil).

### **Wahlvorschläge**

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Heimatort und Parteizugehörigkeit bzw. Nicht-Parteizugehörigkeit (parteilos) sowie den Zusatz «bisher» oder «neu» (gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird in der Praxis aber gemacht) auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen in der Behörde zu besetzen sind (§ 50 Abs. 1 GPR). Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge pro Behörde und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 Abs. 2 GPR). Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein (§ 51 Abs 1 GPR). Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 GPR). Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen

Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates

Sitzung vom 16.09.2025

(§ 51 Abs. 2 GPR). Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

## **2. Wahlgang**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am Sonntag, 14. Juni 2026, durchgeführt. Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten automatisch auch für den zweiten Wahlgang (§ 84a Abs. 1 GPR). Es müssen somit keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Jedoch können beim Gemeinderat Volketswil (wahlleitende Behörde), Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang bestehende gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a Abs. 2 GPR). Beim zweiten Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84a bis 84c GPR die Vorschriften für den ersten Wahlgang. Bei weiteren Wahlgängen gelten die Vorschriften für den zweiten Wahlgang sinngemäss (§ 84 GPR).

## **Konstituierung**

In Versammlungsgemeinden konstituieren sich die Behörden auf den 1. Juli – sofern die Wahl der Mehrheit der Mitglieder einer Behörde sowie deren Präsidentin oder Präsident rechtskräftig ist (33a Abs. 1 GPR).

## **Präsentation Ortsparteien am Volketswiler Markt**

Die Gemeinde ermöglicht es allen Ortsparteien, sich am Volketswiler Markt zu präsentieren. Ein Stand steht jeder Ortspartei zur Verfügung. Als Termin wird Donnerstag, 12. Februar 2026, vorgeschlagen. Interessierte Parteien werden gebeten, sich bis spätestens Freitag, 6. Februar 2026, unter [markt@volketswil.ch](mailto:markt@volketswil.ch) anzumelden. Da im Februar die Marktsaison noch nicht begonnen hat und deshalb nur ein reduzierter Wochenmarkt mit eingeschränkter Infrastruktur stattfindet, wird die Gemeinde (Abteilung Liegenschaften, Bereich Hauswartung) die Aufstellung der Marktstände organisieren. Die Durchführung ist mit den zuständigen Mitarbeitenden bereits abgestimmt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Besucherfrequenz im Februar erfahrungsgemäss geringer ist und witterungsbedingt mit kalten Temperaturen gerechnet werden muss.

## **Plakataushang auf öffentlichem Grund**

Auf öffentlichem Grund dürfen alle politischen Parteien und/oder kandidierende in der Gemeinde Volketswil Werbung für die bevorstehenden Wahlen betreiben. Die Rahmenbedingungen für den Plakataushang werden durch die Gemeindepolizei Volketswil mittels separatem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates

Sitzung vom 16.09.2025

## **DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:**

1. Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026-2030 werden gestützt auf die vorstehenden Erwägungen angeordnet.
2. Der erste Wahlgang findet am Sonntag, 8. März 2026, ein allfälliger zweiter Wahlgang am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.
3. Die Abteilung Präsidiales wird mit der operativen Durchführung der Erneuerungswahlen beauftragt inkl. Publikation der Wahlanordnung sowie der weiteren amtlichen Mitteilungen gestützt auf vorstehendem Terminplan.
4. Die Abteilung Liegenschaften, Bereich Hauswartung, und Susanna Zachar, Leiterin Gemeinschaftszentrum, werden mit der Organisation der Markstände im Rahmen der Präsentation der Ortsparteien am Donnerstag, 12. Februar 2026, beauftragt.
5. Die Gemeindepolizei Volketswil wird beauftragt, die Rahmenbedingungen für den Plakataushang auf öffentlichem Grund mittels separatem Gemeinderatsbeschluss festzulegen.
6. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtstrasse 3, 8610 Uster, bzw. betreffend die Kirchenpflege bei der Bezirkskirchenpflege Uster, c/o Urs-Christoph Dieterle, Präsident, Morfweg 7, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Massgebend für den Fristenlauf ist die Online-Publikation der Anordnung im amtlichen Publikationsorgan [www.volketswilernachrichten.ch](http://www.volketswilernachrichten.ch) am Freitag, 26. September 2025.

Mitteilung an:

- Gemeinderat Volketswil
- Sozialbehörde Volketswil
- Schulpflege Volketswil
- Rechnungsprüfungskommission Volketswil
- Ev.-ref. Kirchenpflege Volketswil
- Politische Parteien
  - Die Mitte Volketswil, frei.yevgeniya@gmail.com
  - EDU Volketswil-Dübendorf, brechbuehlmy@outlook.com

Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates

Sitzung vom 16.09.2025

- FDP.Die Liberalen Volketswil, [info@fdp-volketswil.ch](mailto:info@fdp-volketswil.ch)
- Grüne Schwerzenbach-Volketswil, [info@gruene-volketswil.ch](mailto:info@gruene-volketswil.ch)
- Grünliberale Partei GLP Volketswil-Schwerzenbach, [andreas.pinsini@sunrise.ch](mailto:andreas.pinsini@sunrise.ch)
- Schweizerische Volkspartei SVP, [info@svp-volketswil.ch](mailto:info@svp-volketswil.ch)
- Sozialdemokratische Partei SP, [babussmann@bluemail.ch](mailto:babussmann@bluemail.ch)
- Redaktion Volketswiler Nachrichten, [redaktion@volketswilernachrichten.ch](mailto:redaktion@volketswilernachrichten.ch)
- Abteilung Liegenschaften
- Abteilung Sicherheit
- Bereich Einwohnerdienste
- Bereich Interne Dienste
- Gemeindeschreiber Beat Grob
- Leiterin Dienste Schulverwaltung Vincenza Marino
- stv. Leiter Hauswartung Bruno Bähler
- Leiterin Gemeinschaftszentrum und Kulturkoordinatorin Susanna Zachar
- Polizeichef Roland Vetter

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

vers.: 18.09.2025